

Antrag A08: Einrichtung eines „Queer-Fonds“ im Landesverband Brandenburg

Antragsteller*in:	LAG Queer
Status:	eingereicht

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Der Landesverband Brandenburg der Partei Die Linke richtet einen „Queer-Fonds“ ein mit dem Zweck, queere Arbeit und Sichtbarkeit in Brandenburg zu fördern.
2. Der Fonds dient zur finanziellen Unterstützung von Aktivitäten und Projekten von Kreisverbänden, der LAG Queer Brandenburg, des Landesverbandes und sonstiger innerparteilicher Zusammenschlüsse des Landesverbandes Brandenburg, die der Förderung von Sichtbarkeit, Schutz, Teilhabe und Gleichstellung von LGBTIQ*-Personen dienen.
3. Mittel werden insbesondere für die folgenden Zwecke bereitgestellt (nicht abschließend): Produktion von Informations- und Aufklärungsmaterialien, Merchandising, Unterstützung und Ausstattung von parteilichen Ständen auf CSDs (z. B. Standgebühren, Technik, Barrierefreiheit), Schulungen und Workshops (z. B. Queer-Sensibilisierung, Antidiskriminierung).
4. Der Queer-Fonds erhält jährlich 2.000 € aus dem Haushalt des Landesverbandes Brandenburg. Diese Mittel können im laufenden Jahr verwendet werden; nicht genutzte Beträge werden in das Folgejahr übertragen und können angespart werden.
5. Über die Genehmigung der zu beantragenden Mittel entscheidet der Landesvorstand abschließend. Vor der Abstimmung der Genehmigung sind der beantragenden Person sowie der LAG Queer Brandenburg die Möglichkeit zu geben, schriftlich oder in Präsenz in der jeweiligen Sitzung des Landesvorstandes angehört zu werden.
6. Anträge können von Kreisverbänden, der LAG Queer Brandenburg, dem Landesvorstand und von thematisch entsprechenden innerparteilichen Zusammenschlüssen des Landesverbandes Brandenburg eingereicht werden. Förderentscheidungen sind in der Regel unbürokratisch, zeitnah und nach dem Prinzip der Bedürftigkeit, Wirkung und angestrebten Reichweite zu treffen.
7. Der Landesparteitag beauftragt den Landesvorstand, die Satzung bzw. Geschäftsordnung ggf. anzupassen, um die rechtliche und haushalterische

- 32 Ordnung für den Queer-Fonds sicherzustellen.
- 33 8. Der Beschluss tritt nach Beschlussfassung in Kraft. Bei der Umsetzung
- 34 ist zu beachten, dass bereits 2026 Mittel aus dem Queer-Fonds beantragt
- 35 werden können.

Begründung

Unterstützer*innen: Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz

I. Allgemeine Begründung

Die Förderung von Gleichstellung und die konsequente Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung sind Grundprinzipien unseres politischen Handelns. Unser Landesverband hat die politische Pflicht, strukturelle Ungleichheiten sichtbar zu machen und konkrete Maßnahmen zur Stärkung marginalisierter Gruppen zu ergreifen. Insbesondere queere Menschen sind in vielen Lebensbereichen weiterhin Diskriminierungen, Gewalt und Sichtbarkeitsbarrieren ausgesetzt. Ein Queer-Fonds ermöglicht zielgerichtete, zuverlässige und schnell verfügbare Unterstützungsleistungen für innerparteiliche Zusammenschlüsse, die LAG Queer Brandenburg, den Landesvorstand sowie die Kreisverbände.

Ziel des Fonds ist es, eine solidarische Infrastruktur aufzubauen, die: lokale Sichtbarkeit (z. B. durch sichere und sichtbare Beteiligung an CSDs) erhöht, die Vernetzung zwischen Kreisverbänden, der LAG Queer und entsprechenden Initiativen fördert.

Die Zahl der CSD-Veranstaltungen in Brandenburg wächst stetig – im Jahr 2025 fanden bereits 12 CSDs statt. Diese Entwicklung zeigt das wachsende Engagement für queere Sichtbarkeit im Land und unterstreicht den Bedarf an verlässlicher parteilicher Unterstützung.

Mit einem festen jährlichen Betrag von 2.000 € wird eine planbare finanzielle Grundlage geschaffen, die insbesondere den Kreisverbänden und der LAG Queer Brandenburg ermöglicht, kontinuierlich und solidarisch queere Arbeit im gesamten Land Brandenburg zu stärken.

II. Satzungseinordnung

Die Einrichtung des Fonds ist im Sinne der Landessatzung durch § 9 Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Brandenburg gedeckt und sogar eine Möglichkeit zur Umsetzung der dort angesprochenen Ziele.

Der § 9 (Gleichstellung) der Landessatzung der Partei Die Linke Landesverband Brandenburg legt fest:

- Die Förderung der Gleichstellung und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung sind Grundprinzipien des politischen Wirkens der Partei. (§ 9 Abs. 1 Landessatzung).

- Die Rechte von Minderheiten und das Recht auf Selbstbestimmung sind besonders zu schützen; Repräsentanz und Mitwirkung sind zu fördern. (§ 9 Abs. 2 Landessatzung).
- Vorstände sind verpflichtet, Gremienarbeit und öffentliches Wirken so zu gestalten, dass auch benachteiligte Gruppen umfassend und gleichberechtigt mitwirken können. (§ 9 Abs. 3 Landessatzung).

Vor diesem Hintergrund ist die Zweckbindung des Fonds (Förderung queerer Teilhabe, Sichtbarkeit und Schutz) eine satzungsgemäße Maßnahme.